

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

u.
96

BEG §§ 1, 15, 41

Auch in einer aus rassistischen Gründen allgemein angeordneten Maßnahme kann ein Verschulden im Sinne des § 15 BEG liegen.

BGH, Urt. v. 20. November 1959 - IV ZR 164/59 - OIG Hamm/Westf.
LG Detmold

IV ZR 164/59

Verkündet
am 20. November 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Johanna W. [REDACTED] B. [REDACTED], B. [REDACTED] str. [REDACTED]
Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED]

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Detmold,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 13. November 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf. vom 28. November 1958 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt als Witwe ihres im September 1946 im Alter von 64 Jahren verstorbenen Ehemannes eine Entschädigung wegen Schadens an seinem Leben. Sie behauptet, daß ihr Ehemann, weil einer seiner Eltern jüdischer Abstammung gewesen sei, aus rassistischen Gründen verfolgt worden sei und sich dadurch ein Herzleiden zugezogen habe, das seinen Tod zur Folge gehabt habe.

Die Entschädigungsorgane haben ihr eine Entschädigung versagt. Mit der vom Revisionsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seiner Entscheidung zutreffend die Rechtsauffassung zugrunde gelegt, wie sie der erkennende Senat in seiner Entscheidung RZW 1958, 105²² = LM Nr. 5 zu § 210 BEG vertreten hat. Allerdings sind einige Oberlandesgerichte von dieser Auffassung abgewichen (vgl. u.a. RZW 1959, 22²² und 167¹⁸). Hierzu hat jedoch der erkennende Senat in seiner Entscheidung RZW 1959, 216¹⁷ eingehend Stellung genommen und nochmals ausgesprochen, daß Hinterbliebenenansprüche, auch im Falle des § 41 BEG, nur bestehen, wenn dem Verfolger an dem Eintritt des Todes des Verfolgten ein Verschulden im Sinne des § 15 BEG zur Last fällt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



II.

Entscheidung ist daher, ob ein solches Verschulden in dem hier vorliegenden Fall bejaht werden kann. Das Berufungsgericht hat dies verneint.

a) Soweit es sich um den geschäftlichen Zusammenbruch des Ehemannes der Klägerin handelt, ist dies rechtlich bedenkenfrei; denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Ehemann, nachdem ihm noch im Jahre 1933 von der Gauleitung der NSDAP ausdrücklich bescheinigt worden war, daß er öffentliche Aufträge ausführen durfte, im Jahre 1934 von weiteren Aufträgen der Provinzialverwaltung nur deshalb ausgeschlossen worden, weil er durch Zuwendungen an Beamte der Provinzialverwaltung eine Korruption veranlaßt hatte. Daraus folgert das Berufungsgericht, der Konkurs seines Unternehmens sei auf eine rassische Verfolgung nicht zurückzuführen. Nach dem Konkurs habe es ihm an dem erforderlichen Geld und Kredit gefehlt, um ein neues Geschäft zu eröffnen, so daß er sich weiterhin nur mit einer Angestelltentätigkeit habe begnügen müssen. Angriffe gegen diese Feststellungen des Berufungsgerichts werden von der Revision auch nicht erhoben.

b) Soweit es sich dagegen um Vorgänge aus dem Jahre 1944 handelt, kann möglicherweise der Tod des Ehemannes der Klägerin auf ein Verschulden im Sinne des § 15 BEG zurückzuführen sein. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist damals dem Ehemann der Klägerin wegen seiner halbjudischen Abstammung die Festnahme und Verbringung in ein Arbeitslager angedroht worden. Auf Grund eines ärztlichen Attestes wurde dies jedoch abgewendet. Das Berufungsgericht hält es zwar für möglich, daß diese Androhung den kranken Zustand des Ehemannes verschlimmert

und zu einem früheren Tod geführt habe. Die Gestapo habe aber, so meint das Berufungsgericht, wie sich aus der Tatsache ergebe, daß sie nach Vorlage des Attestes von weiteren Schritten abgesehen habe, den kranken Zustand des Ehemannes nicht gekannt. Ihr fiele daher ein Verschulden im Sinne des § 15 BEG nicht zur Last.

Hier ist jedoch nicht genügend berücksichtigt, daß es nicht allein auf das Verhalten des Gestapobeamten ankommt, der die Festnahme des Ehemannes angedroht hatte, sondern, wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden hat (vgl. insbesondere die Entscheidung RzW 1957, 120⁴³ = LM Nr. 2 zu § 15 BEG), auch auf das Verschulden der nationalsozialistischen Machthaber, die hinter diesem Beamten standen, insbesondere daher derjenigen, die die allgemeine Anordnung zu einer Verhaftung und Verbringung von Halbjuden in Arbeitslager gaben. Auch eine allgemeine Anordnung kann eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme zum Zweck der Verfolgung aus Gründen des § 1 BEG^{sein} und sie verliert diese Eigenschaft und beseitigt ein Verschulden nicht schon dadurch, daß untergeordnete Stellen aus selbständigem Entschluß von ihrer Durchführung absahen. Da das Berufungsgericht die Möglichkeit eines Gesundheitsschadens durch die Androhung der Verhaftung offenläßt, diese Möglichkeit also zu Gunsten des Klägers zu unterstellen war, hätte es daher einer Prüfung bedurft, ob nicht die nationalsozialistischen Machthaber ein Verschulden im Sinne des § 15 BEG traf, als sie die Verhaftung und Verbringung von Halbjuden und damit auch des Ehemannes der Klägerin anordneten.

c) Aus diesem Grunde muß das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur Vornahme weiterer Feststellungen an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, gegebenenfalls auch darüber, ob als Folge der Androhung das Herzleiden und ein dadurch eingetretener verfrühter Tod zumindest wesentlich mitverursacht worden ist.

Ascher Johannsen v. Werner Wüstenberg Wilden